

## **Satzung**

### **der Verbandsgemeinde Bad Marienberg**

#### **über die Beteiligung an den Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Marienberg vom 16.04.2014**

Der Verbandsgemeinderat Bad Marienberg hat in seiner Sitzung am 16.04.2014 gem. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Schulgesetz (SchulG) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Die Verbandsgemeinde Bad Marienberg bietet an den Ganztagschulen in ihrer Trägerschaft nach Maßgabe des SchulG eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen nach § 14 Absatz 1 SchulG. Bietet die Verbandsgemeinde an Schulen nach § 14 Absatz 2 SchulG eine Mittagsverpflegung an, gelten diese als Ganztagschule im Sinne dieser Satzung.
- (3) Diese Satzung regelt die sozial angemessene Beteiligung nach § 85 des SchulG und die Beteiligung von anderen Teilnehmern der Schulgemeinschaft an den Aufwendungen für die Mittagsverpflegung. Die Anmeldung zum Essen, die Organisation des Essens und die Teilnahme am Essen bestimmen sich - mit Ausnahme von § 3 Absatz 3 - nach den schulischen Regelungen, die von dieser Satzung unberührt bleiben.

#### **§ 2**

- (1) Für das Essen erhebt die Verbandsgemeinde von den Eltern im Sinne des § 37 SchulG eine Beteiligung von 2,40 € pro Essen. Den Eltern steht gleich, wer die Schülerin oder den Schüler zur Ganztagschule angemeldet hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von anderen Teilnehmern der Schulgemeinschaft am Essen erhebt die Verbandsgemeinde eine Beteiligung von 4,30 € pro Essen.
- (3) Die Beteiligung ist auch für jedes nicht rechtzeitig abgemeldete Essen sowie bei Nicht- oder nur teilweisem Verzehr des angebotenen Essens zu zahlen.
- (4) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur teilweise am Essen teilnehmen, ist eine am Einzelfall orientierte Regelung der Beteiligung möglich.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, für die der Verbandsgemeinde Bad Marienberg die Bewilligung zur Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen von Leistungen zur Bildung und Teil-

habe nach § 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch bzw. § 6 b Bundeskindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung vorliegt, wird für den bewilligten Zeitraum ein Eigenanteil von 1,-- € an der Beteiligung nach Absatz 1 erhoben. Die Verbandsgemeinde kann in begründeten Fällen im Vorgriff auf die Entscheidung über die Leistungen zur Bildung und Teilhabe oder einer vergleichbaren Leistung vorläufig einen Eigenanteil von 1,-- € erheben. Bei einer Ablehnung der Leistung wird die Differenz nachträglich erhoben.

### § 3

- (1) Die Pflicht zur Beteiligung am Essen entsteht mit der Anmeldung zur Ganztagschule.
- (2) Die Beteiligung wird nachträglich abgerechnet. Sie ist für die Monate
  - August, September und Oktober am folgenden 01. Dezember,
  - November und Dezember am folgenden 01. Februar,
  - Januar und Februar am folgenden 01. April,
  - März und April am folgenden 01. Juni und
  - Mai, Juni und Juli am folgenden 01. Septemberfällig. Sie ist zum Fälligkeitstermin an die Verbandsgemeindekasse Bad Marienberg zu entrichten. Die Zahlung kann auch mittels Lastschriftverfahren erfolgen, wobei Rücklastschriftkosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, vom Beitragspflichtigen zu tragen sind.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch die Verbandsgemeinde bei Nichtentrichtung des Betrages nach § 2 oder aus anderen, schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine unzumutbare Belastung für den Betrieb darstellt oder andere Kinder hierdurch gefährdet werden, von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines Ausschluss nach dem Schulrecht durch die Schule bleibt unberührt.

### § 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Beträge können auch durch die Haushaltssatzung angepasst werden.

Bad Marienberg, 16.04.2014

Jürgen Schmidt  
Bürgermeister

(Siegel)